

Statuten der allgemeinen Schweizerischen Gesellschaft für die gesammten Naturwissenschaften

Autor(en): **Usteri, Paul / Horner, Kaspar / Schinz, Rudolph**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Eröffnungsrede der Jahresversammlung der Allgemeinen Schweizerischen Gesellschaft für die Gesammten Naturwissenschaften = Discours d'ouverture de la session de la Société Helvétique des Sciences Naturelles**

Band (Jahr): **3 (1817)**

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statuten

der

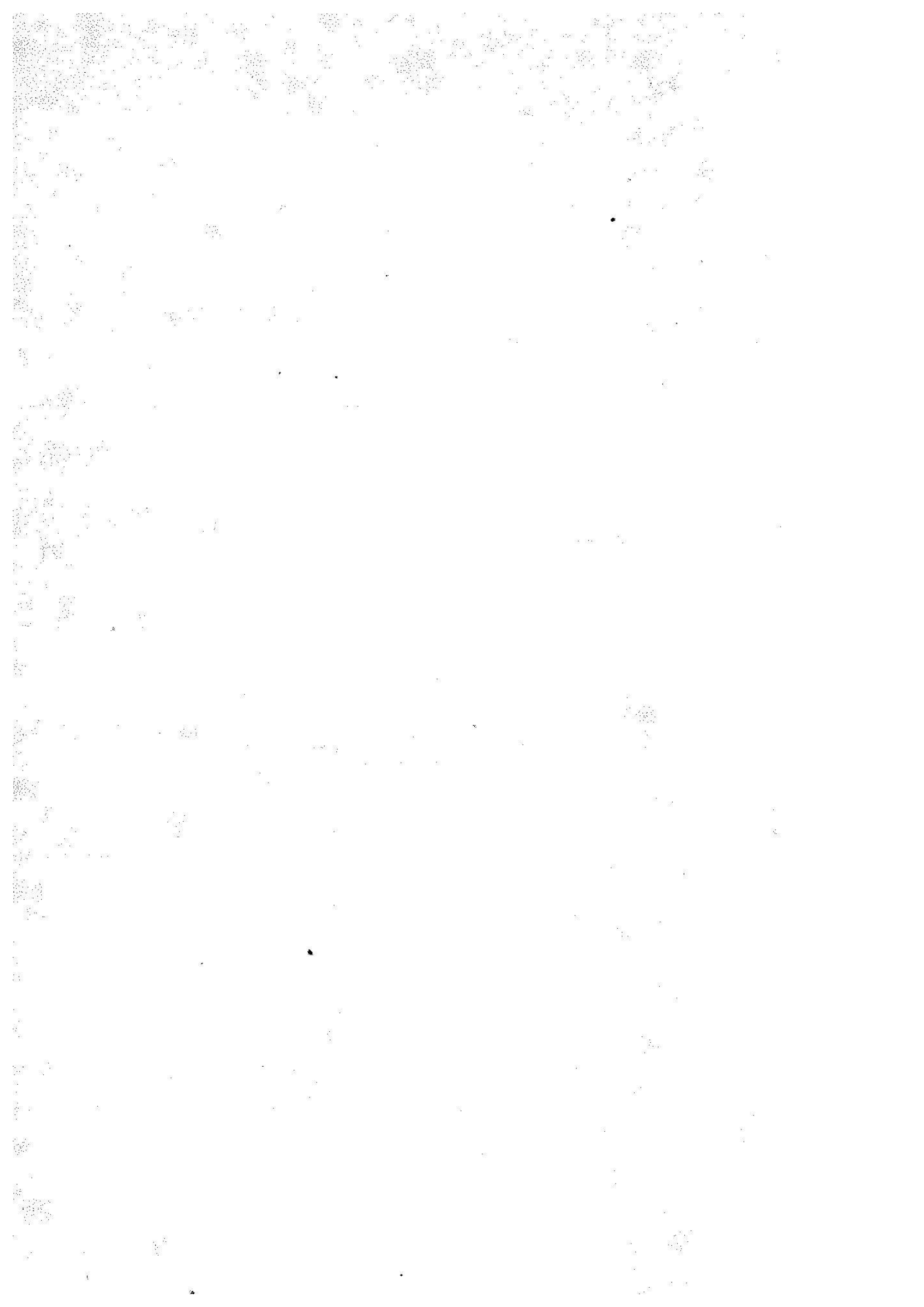
allgemeinen Schweizerischen Gesellschaft

für die

gesamten Naturwissenschaften.

Festgesetzt in Bern bey der Versammlung den 3ten 4ten und 5ten Oktober 1816, und endlich
genehmigt in Zürich bey der Versammlung am 6ten Oktober 1817.

1 8 1 7.



Statuten der allgemeinen Schweizerischen Gesellschaft für die gesammten Naturwissenschaften.

Art. 1.

Der Zweck der Gesellschaft ist: Die Beförderung der Kenntniß der Natur überhaupt und der vaterländischen insbesondere; die Ausbreitung und Anwendung derselben zum wahren Nutzen des Vaterlandes.

Art. 2.

Annahme neuer Mitglieder.

- 1.) Um als Mitglied der Gesellschaft vorgeschlagen werden zu können, wird erfordert, daß der Vorzuschlagende Kenntniß in irgend einem Fache der Naturwissenschaften, nebst Bereitwilligkeit und Eifer besitze, um solche für den Zweck der Gesellschaft anzuwenden.
- 2.) Jedes Mitglied hat das Recht, neue Mitglieder, welche obige Erfordernisse haben, vorzuschlagen.
- 3.) Die Annahme geschieht durch geheimes und absolutes Stimmenmehr.
- 4.) Die Annahme soll den neuerwählten Mitgliedern durch Diplome kund gethan werden.
- 5.) Auswärtige Ehrenmitglieder werden gleichfalls durch geheimes und absolutes Stimmenmehr ernannt. Sie müssen aber schriftlich durch ein einheimisches Mitglied, unter Aufzählung ihrer Verdienste um die Naturwissenschaften, vorgeschlagen, und dieser Vorschlag dem Präsidenten eingereicht seyn, welcher ihn der Gesellschaft eröffnet.

Art. 3.

Zeit und Dauer der Versammlungen.

- 1.) Es soll alljährlich eine Versammlung der Gesellschaft statt haben.
- 2.) Die Zeit derselben wird jedes Jahr von der Versammlung für das nächstkünftige Jahr festgesetzt.
- 3.) Jede Versammlung soll wenigstens drey Tage dauern.

Art. 4.

Ort der Versammlungen.

Ueber den Ort der Versammlungen ist für einmal noch nichts fürdauerndes festgesetzt worden, sondern der Wechsel desselben von Jahr zu Jahr soll einstweilen zwischen den Städten Genf, Bern, Zürich, Lausanne, Narau, Basel und St. Gallen, versucht, und erst wenn dieser Rehr einmal vollendet seyn wird, soll alsdann entschieden werden, ob man noch ferner damit fortfahren oder einen bleibenden Versammlungsort festsetzen wolle.

Art. 5.

Leitung der Gesellschaft.

- 1.) Die Leitung aller gesellschaftlichen Angelegenheiten ist einer Central-Commission übergeben, welche aus dem Präsidenten, Vice-Präsidenten und Secretair besteht.
- 2.) Diese drey Personen sollen immer an dem zur Versammlung außerordnen Orte bey einander wohnhaft seyn, und werden folglich alle Jahr neu erwählt.
- 3.) Diesen drey Hauptpersonen ist aber eine größere Commission beygesetzt, zu welcher jede der oben (Art. 4.) genannten Städte einen Repräsentanten liefert. Jeder dieser Repräsentanten ist Mittelsperson, zwischen der Central-Commission und den Mitgliedern seines Bezirks.
- 4.) Die Wahl des Präsidenten geschieht durch das geheime und absolute Stimmenmehr aller versammelten Glieder.
- 5.) Die Wahl des Vice-Präsidenten und des Secretairs bleibt einstweilen dem jedesmaligen Präsidenten überlassen.
- 6.) Präsident, Vice-Präsident und Secretair versehen immer vom 1 Jenner bis zum 31 December ihre Berrichtungen.

Art. 6.

Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft.

- 1.) Für Bestreitung der kleinen Ausgaben der Gesellschaft wird eine Casse errichtet, zu welcher jedes einheimische Mitglied einen Beytrag von vier Franken zahlt.

2.) Der Sekretair besorgt Einnahme und Ausgabe, legt der Versammlung Rechnung ab, und überliefert bey seinem Abgange die Cassé seinem Nachfolger.

3.) Ist die Cassé erschöpft, so wird von der Versammlung ein neuer Beytrag angeordnet.

4.) Die von den hohen Regierungen in Bern und Zürich, der Gesellschaft zu einiger Unterstützung und Beförderung ihrer Zwecke gemachten Geschenke, von 400 Frkn. jedes, sollen zur Ordnung von Preisschriften über Gegenstände aus dem Gebiet der Naturwissenschaften angewendet werden. Allfällige weitere ähnliche Schenkungen, sollen die gleiche Bestimmung erhalten.

Art. 7.

Beschäftigungen der Gesellschaft.

a. In den Versammlungen.

I. Vorlesungen von Abhandlungen aus dem Gebiet der Naturwissenschaften, die von einzelnen Mitgliedern ausgearbeitet und eingereicht wurden.

In den Sitzungen, welchen sämtliche Mitglieder, die sich zur Versammlung eingefunden haben, beywohnen, sollen nur solche Abhandlungen vorgelesen werden, die ein allgemeines Interesse für alle Mitglieder haben.

Abhandlungen von speziellem Inhalt und Interesse sollen außer den eigentlichen Sitzungen in besondern Stunden vorgelesen werden. Zu dem Ende theilen sich die Mitglieder nach den besondern Fächern, welche sie bearbeiten, in folgende Abtheilungen.

- 1.) Für Physik und Chemie.
- 2.) Für Zoologie.
- 3.) Für Botanik.
- 4.) Für Mineralogie und Geologie.
- 5.) Für Arzney- und Wundarzneykunst.
- 5.) Für Landwirthschaft, Technologie u. s. w.

Die Mitglieder einer Abtheilung verpflichten sich zur Anhöhrung der für diese Sektion bestimmten Vorlesungen, wobey es jedoch auch den Mitgliedern anderer Abtheilungen frey steht, nach Belieben Theil daran zu nehmen.

II. Berichte der einzelnen Cantonal-Gesellschaften, oder kurze summarische Nachrichten von dem, was von diesen Gesellschaften im Lauf des Jahres geleistet worden, von den Abhandlungen, die bey ihnen vorgelesen, von neuen Entdeckungen und Beobachtungen, die bey ihnen gemacht werden; ähnliche Berichte von einzelnen Mitgliedern aus solchen Gegenden, wo noch keine besondern Gesellschaften bestes-

hen, über den Zustand des naturwissenschaftlichen Studiums in ihrer Gegend, sollen gleich jenen in den allgemeinen Sitzungen vorgelesen werden.

III. Preisaufgaben der Gesellschaft.

- a. Jedes Mitglied hat das Recht solche Aufgaben vorzuschlagen.
- b. Die vorgeschlagenen werden der Central-Commission übergeben, von derselben geprüft, und der allgemeinen Versammlung ein Antrag zur Auswahl vorgelegt.
- c. Die Beurtheilung der eingegangenen Arbeiten geschieht durch eine von der allgemeinen Versammlung dafür eigens erwählte Commission. Diese legt der allgemeinen Versammlung hinwieder ihr Gutachten vor, nach welchem dieselbe den Preis zuerkennt.

IV. Vorweisung neuer oder merkwürdiger physikalischer und naturhistorischer Gegenstände, Instrumente, Präparate, Versuche u. s. f.

b. Außer den Versammlungen.

Mittheilung gemachter Erfahrungen, Entdeckungen, und Beobachtungen.

1.) Durch Correspondenz der Mitglieder mit den oben (Art. 5.) erwähnten Repräsentanten ihres Bezirks zu Händen der Central-Commission.

2.) Durch ein gedrucktes Tagblatt. Der Inhalt dieser Zeitschrift besteht in kurzen Aufsätzen, Nachrichten von Beobachtungen, Entdeckungen, Anfragen, Berichtigungen, Anzeigen und Ankündigungen neuer Schriften.

Die Redaction und Herausgabe desselben ist dem Herrn Professor Meißner in Bern, auf eigne Rechnung, einstweilen und für so lange überlassen, als die Gesellschaft darüber nichts anderes verfügen wird.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind eingeladen, ihre Aufsätze, deren Inhalt und Form sich für diese Zeitschrift eignen, derselben vorzugsweise mitzutheilen.

Die Gesellschaft wird in der Folge über die Herausgabe größerer Gesellschaftsschriften, die erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Art. 8.

Gültigkeit der Beschlüsse der Gesellschaft.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Gesellschaft wird erfordert, daß die Anzahl der berathenden Mitglieder nicht unter dreißig sey.

Art. 9.

Abänderungen der Statuten.

Vorschläge zu Abänderungen und Zusätzen dieser Statuten soll jedes Mitglied zu machen das Recht haben. Dieselben müssen aber zwey Monate vor der Versammlung, der Central-Commission mitgetheilt werden, um sie der Versammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Art. 10.

Mittheilung der Statuten an die Mitglieder der Gesellschaft.

Diese Statuten sollen gedruckt und jedem Mitglied, so wie in der Folge den neuen Mitgliedern bey ihrer Annahme, mit dem Gesellschafts-Diplome zugestellt werden.

Zürich, den 6. Oktober 1817.

Der Präsident der Gesellschaft:

(Unters.) **Paul Usteri,**

der Arzneykunde, Doktor und Staatsrath.

Der Vice-Präsident:

(Unters.) **H. Gaspar Horner,**

Professor der Mathematik und Kais. russischer Hofrath.

Der Sekretair:

(Unters.) **Heinr. Rudolph Schinz,**

der Arzneykunde, Doktor und Bezirksarzt.